

## AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die

### sofort beginnende Rentenversicherung (Österreich)

(LV\_AVB\_RSUE\_A.0802)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Im Text nehmen wir Bezug auf einige Gesetze. Die Abkürzungen bezeichnen im Einzelnen:

VAG: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

VersVG: Gesetz über den Versicherungsvertrag in Österreich (Österreichische Versicherungsvertragsgesetz - VersVG)

Vertragspartner und Versicherer ist die HDI-Gerling Lebensversicherung AG, Gereonshof, D-50670 Köln.

#### Gliederung

##### I. Leistungsbeschreibung

- § 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre Rentenversicherung?
- § 2 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?
- § 3 Welche Überlebensrente ist bei Tod der versicherten Person versichert?
- § 4 Was ist bei Tod versichert, wenn keine Überlebensrente fällig wird?
- § 5 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

##### II. Leistungsauszahlung

- § 7 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 8 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

##### III. Überschussbeteiligung

- § 10 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?
- § 11 Welche Besonderheiten gelten für die sofort beginnende Rentenversicherung?

##### IV. Prämienzahlung

- § 12 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?
- § 13 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?
- § 14 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 15 Was geschieht, wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig zahlen?

##### V. Vorzeitige Beendigung

- § 16 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

##### VI. Sonstiges

- § 17 Was sind die Vertragsgrundlagen?
- § 18 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 20 Wo ist der Gerichtsstand?

#### I. Leistungsbeschreibung

##### § 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre Rentenversicherung?

Diese Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz für die versicherte Person durch Zahlung einer Altersrente, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt (§ 2), für die mitversicherte Person durch Zahlung einer Überlebensrente (§ 3) und darüber hinaus, soweit vereinbart, Versicherungsschutz für Hinterbliebene oder andere Begünstigte bei Tod (§ 4).

##### § 2 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir jeweils zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine Altersrente, solange die versicherte Person lebt.

(2) Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der in Ihrem Versicherungsschein genannten garantierten Rente. Vor Vertragsabschluss finden Sie die garantierte Rente in Ihrem Versorgungskonzept. Die garantierte Rente kann sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung (§ 10 und § 11) erhöhen.

##### § 3 Welche Überlebensrente ist bei Tod der versicherten Person versichert?

(1) Nach dem Tod der versicherten Person zahlen wir die Überlebensrente, solange die mitversicherte Person lebt.

(2) Mitversicherte Person ist die in Ihrem Versicherungsschein namentlich und mit Geburtsdatum bezeichnete Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Überlebensrente gezahlt werden soll. Vor Vertragsabschluss wird die mitversicherte Person in Ihrem Versorgungskonzept genannt.

(3) Die Höhe der Überlebensrente ergibt sich aus der in Ihrem Versicherungsschein genannten garantierten Überlebensrente, erhöht um Leistungen aus der Überschussbeteiligung (§ 10 und § 11). Vor Vertragsabschluss finden Sie die Höhe der Überlebensrente in Ihrem Versorgungskonzept.

(4) Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Altersrente, zahlen wir die Überlebensrente,

solange die mitversicherte Person lebt (Absatz 3). Eine für die Altersrente vereinbarte Rentengarantiezeit (§ 4 Absatz 2 und 3) gilt auch für die Überlebensrente.

(5) Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Altersrente und ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, so zahlen wir die Überlebensrente (Absatz 3) erstmals zu dem Rentenzahlungstermin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit eine Überlebensrente in Höhe der Altersrente. Stirbt die mitversicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

Auf schriftlichen Antrag können folgende Rentenzahlungen, die nach einem Todesfall noch bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit zu erbringen sind, durch eine Abfindung abgegolten werden:

- a) die Differenz zwischen der Altersrente und der vereinbarten Überlebensrente, wenn die versicherte Person stirbt und eine Überlebensrente fällig wird;
- b) die Überlebensrente in der zuletzt gezahlten Höhe, wenn die mitversicherte Person nach der versicherten Person stirbt.

Die Höhe der Abfindung berechnen wir anhand anerkannter versicherungsmathematischer Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, als Deckungskapital dieser Leistungen für die restliche Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung. Die Abfindung kann sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen.

Nach Ablauf der Rentengarantiezeit zahlen wir die Überlebensrente in der vereinbarten Höhe (Absatz 3) solange die mitversicherte Person lebt. Nach deren Tod wird keine weitere Leistung fällig.

(6) Die Überlebensrente wird zu den gleichen Rentenzahlungsterminen gezahlt, die für die Zahlung der Altersrente vereinbart sind. Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Altersrente, so zahlen wir die Überlebensrente erstmals zu dem Termin, an dem die erste Altersrente fällig geworden wäre.

(7) Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt die Versicherung der Überlebensrente. Eine Leistungspflicht aus der Versicherung der Überlebensrente entsteht in diesem Fall nicht.

##### § 4 Was ist bei Tod versichert, wenn keine Überlebensrente fällig wird?

(1) Stirbt die versicherte Person nach Versicherungsbeginn und ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versi-

cherung erlischt.

(2) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person nach Versicherungsbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit die Altersrente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die dann anspruchsberechtigte Person (§ 7). Die Rentengarantiezeit beginnt mit der erstmaligen Rentenzahlung und endet nach der vereinbarten Anzahl von Jahren.

Anstelle der Zahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit kann die anspruchsberechtigte Person die Auszahlung einer Abfindung verlangen. Die Höhe der Abfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Leistungen für die restliche Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung. Die Abfindung wird nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, berechnet.

(3) Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

#### § 5 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie die Einmalprämie gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheines erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

#### § 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle personenbezogenen Daten (beispielsweise Alter und Geschlecht der versicherten bzw. mitversicherten Person) richtig angeben und alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht können wir binnen drei Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten.

Ist das Alter der versicherten bzw. mitversicherten Person bei Antragstellung nicht richtig angegeben und wurde dadurch eine zu niedrige oder zu hohe Prämie vereinbart, so sind wir berechtigt, jederzeit die versicherte Leistung in dem Verhältnis zu erhöhen oder herabzusetzen, in dem die dem wirklichen Alter entsprechende Prämie zur vereinbarten Prämie steht. Wir sind nur dann berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten, wenn das wirkliche Alter außerhalb der von uns im Tarifplan festgesetzten Grenzen liegt.

(2) Soll eine andere Person versichert werden,

ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Wir verzichten auf das Recht nach § 41 VersVG, auf Grund des erhöhten Risikos die Prämien zu erhöhen oder die Versicherung zu kündigen, falls bei Vertragsabschluss gefährliche Umstände wegen Unkenntnis oder unverschuldet nicht angezeigt wurden.

## II. Leistungsauszahlung

### § 7 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Tod der versicherten Person können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

(3) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das von ihm angegebene Konto. Bei einem Konto außerhalb der EU und außerhalb der Schweiz erfolgt die Überweisung auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten.

### § 8 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort ent-

haltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für die Überlebensrente und für Leistungen an Hinterbliebene.

### § 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheines können wir als berechtigt ansehen, Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Empfang zu nehmen.

(2) Wir können verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist. In den Fällen des § 7 Absatz 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten oder dessen schriftliche Zustimmung vorliegt.

## III. Überschussbeteiligung

### § 10 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

(1) Die garantierten Versicherungsleistungen können sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen. An den entstehenden Überschüssen werden wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes nach folgenden Grundsätzen und Maßstäben beteiligen.

(2) Bei der Prämienkalkulation und bei der Berechnung der Rentenhöhe müssen wir vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung der Kapitalanlagen (Zinsen), des Risikoverlaufs und der Kosten zu Grunde legen, damit wir jederzeit die garantierten Leistungen erbringen können. Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen und den bei der Prämienkalkulation bzw. Berechnung der Rentenhöhe angenommenen

- a) Aufwendungen für Versicherungsfälle (Risikoergebnis),
- b) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Kostenergebnis),
- c) Nettoerträgen der Kapitalanlagen (Zinsergebnis)

können Überschüsse entstehen. Allerdings ist auch nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen Ergebnisse auch negativ (Verlust) sein können.

Ob und in welcher Höhe Überschüsse entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also von uns nicht

garantiert werden.

(3) Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

An den sich daraus ergebenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer auf der Grundlage der deutschen Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung angemessen beteiligt.

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten (wie z. B. Risiko-, Renten-, Kapitalversicherungen) tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinnverbänden zusammengefasst. Gewinnverbände bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinnverbände (ggf. können auch mehrere zusammengefasst werden) orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf abzuschwächen. Die Verwendung der der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge richtet sich nach der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung. Gemäß § 56 a VAG darf diese Rückstellung grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden; mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch eine anderweitige Verwendung (derzeit z. B. zur Abwendung eines drohenden Notstandes im Interesse der Versicherungsnehmer, oder zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste auf Grund von allgemeinen Änderungen der Verhältnisse, oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung, sofern die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen) möglich.

(5) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbands, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist (Gewinnanteile). Die Mittel für die Gewinnanteile werden bei der Direktgutschrift aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Gewinnanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns

jederzeit anfordern.

(6) Die Gewinnanteile ergeben sich aus der Multiplikation von Gewinnanteilsätzen mit bestimmten Bezugsgrößen.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Gewinnanteilen, den Bezugsgrößen und zur Verwendung der Gewinnanteile ab Rentenbeginn enthält der nachfolgende Paragraph.

Soweit die Gewinnanteile zur Leistungserhöhung aus der Überschussbeteiligung verwendet werden, sind hierfür die bei Zuteilung jeweils gültigen Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen maßgeblich. Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

#### § 11 Welche Besonderheiten gelten für die sofort beginnende Rentenversicherung?

(1) Wir werden Ihrer Versicherung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres als Gewinnanteile Zinsgewinne in Prozent des Deckungskapitals für die versicherte Leistung zuteilen.

Evtl. auftretende Risiko- oder Kostengewinne oder -verluste werden bei der Festsetzung der Zinsgewinnanteile berücksichtigt.

(2) Die Gewinnanteile werden entsprechend der von Ihnen gewählten Gewinnzuteilungsform für eine Erhöhung der versicherten Leistung in Form eines Rentengewinnanteils verwendet.

Der Rentengewinnanteil ist nur für ein Versicherungsjahr garantiert. Soweit sich die Kalkulationsgrundlagen (§ 10 Absatz 6) ändern und wir dabei feststellen, dass unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Kalkulationsgrundlagen die Deckungsrückstellungen zur Finanzierung der garantierten Rente nicht ausreichen, können die erforderlichen weiteren Deckungsrückstellungen aus dem für den Rentengewinnanteil vorhandenen Kapital entnommen werden. Dementsprechend kann sich auch der Rentengewinnanteil ermäßigen oder sogar ganz entfallen. In diesem Umfang tragen Sie als Versicherungsnehmer das Risiko für eine Veränderung der Kalkulationsgrundlagen. Im Übrigen tragen wir dieses Risiko.

(3) Bis zur Fälligkeit der ersten Rente können Sie eine der folgenden Gewinnzuteilungsformen wählen. Soweit Sie vorher keine Entscheidung über die Gewinnzuteilungsform treffen, gilt die Gewinnzuteilungsform S als vereinbart:

a) Gewinnzuteilungsform W: Die Gewinnanteile werden für einen Rentengewinnanteil verwendet, der die versicherte Rente frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungstichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) erhöht. In den Folgejahren kann sich der Rentengewinnanteil weiter erhöhen. Die Erhöhung bemisst sich in Prozent der Vorjahresrente.

b) Gewinnzuteilungsform S: Bereits zum Rentenbeginn bilden wir aus einem Teil der von uns erwarteten zukünftigen Gewinnanteile einen Rentengewinnanteil. Die verbleibenden Gewinnanteile führen zu einer Erhöhung dieses Rentengewinnanteils, frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungstichtag (Beginn des Versicherungsjahres). Die Erhöhung bemisst sich in Prozent der Vorjahresrente. Bei einer Neufestsetzung der Gewinnanteilsätze können in der Vergangenheit gewährte Rentengewinnanteile reduziert werden oder ganz entfallen. Die aus der Vorfinanzierung der von uns erwarteten zukünftigen Gewinnanteile entstehenden Kosten (Zins- und Risikoaufwand) werden bei der Berechnung des Rentengewinnanteils berücksichtigt.

c) Gewinnzuteilungsform H: Bereits zum Rentenbeginn bilden wir aus den im ersten Rentenbezugsjahr von uns erwarteten Gewinnanteilen einen Rentengewinnanteil. Im Verlauf der Rentenzahlung reduziert sich das Deckungskapital vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Nachreservierung infolge der Veränderung der Kalkulationsgrundlagen. Damit sinken alljährlich, frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungstichtag (Beginn des Versicherungsjahres), die Gewinnanteile. Die aus der Vorfinanzierung der von uns erwarteten zukünftigen Gewinnanteile entstehenden Kosten (Zins- und Risikoaufwand) werden bei der Berechnung des Rentengewinnanteils berücksichtigt.

(4) Bei der Gewinnzuteilungsform S ergibt sich bei Rentenbeginn voraussichtlich ein höherer Auszahlungsbetrag als bei der Gewinnzuteilungsform W, während der alljährliche Steigerungsprozentsatz in der Regel niedriger ausfällt. Die voraussichtlichen Auszahlungsbeträge steigen sowohl bei der Gewinnzuteilungsform S wie auch bei der Gewinnzuteilungsform W, während die Gewinnzuteilungsform H standardmäßig bei Rentenbeginn den höchsten Auszahlungsbetrag hat, der alljährlich fällt. Bei langen Rentenbezugsdauern sind die Gewinnzuteilungsformen W und S günstiger als die Gewinnzuteilungsform H.

(5) Wenn sich die versicherte Leistung ändert, z. B. im Falle des Todes, so verändert sich auch der Rentengewinnanteil zum gleichen Termin. Insbesondere kann er teilweise oder vollständig entfallen.

(6) Derzeit betragen die innerhalb der Überschussbeteiligung berücksichtigten jährlichen Kosten für die Verwaltung Ihrer Versicherung 1 % des gebildeten Rentengewinnanteils.

## IV. Prämienzahlung

### § 12 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

(1) Die Einmalprämie wird frühestens mit Zustellung des Versicherungsscheins, nicht jedoch vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist dann innerhalb von zwei Wochen ab dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

(2) Die Zahlung der Einmalprämie an uns kann nur wirksam auf ein von uns benanntes Konto entrichtet werden. Ein Versicherungsvermittler ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt.

(3) Die Übermittlung der Einmalprämie erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

### § 13 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

(1) Die Kalkulation einer Versicherung geschieht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Vielzahl von Verträgen, die gleichartige Risiken absichern, gemeinsam verwaltet wird. Kosten werden daher nach für alle Verträge gleichmäßig geltenden Prinzipien pauschal erhoben.

(2) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages entstehen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie sonstige Kosten), die von Ihnen zu tragen sind. Diese Kosten sind bereits bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die Abschluss- und Vertriebskosten umfassen insbesondere Abschlussprovisionen und Courtagen an die Versicherungsvermittler und Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand.

(4) Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Aufwendungen für die Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages, für die technische Bestandsführung und die jährliche schriftliche Information.

Die sonstigen Kosten werden, soweit sie nicht mit der Prämie verrechnet werden, dem Deckungskapital entnommen.

### § 14 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Wir sind berechtigt, über die in § 13 beschriebenen Kosten hinaus für die nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle Kosten gesondert in Rechnung zu stellen. Diese Kosten werden wie folgt ermittelt:

a) Fallen bei uns für einen der nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle interne Kosten an, wird Ihnen hierfür ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Der Pauschalbetrag wird von uns anhand der bei einem entspre-

chenden Geschäftsvorfall durchschnittlich anfallenden Kosten (Zeitaufwand, Personal- und Materialkosten) ermittelt. Im Einzelnen gilt:

- Wir erheben für besondere Verwaltungsaufwendungen wie etwa nachträgliche Eintragung oder Änderung von Bezugsrechten, Ausstellung von Ersatzkunden usw. neben dem Ersatz der Postgebühren eine Gebühr von 1,50 EUR.
- Für Rückläufer im Lastschriftverfahren verlangen wir die hierdurch entstehenden Kosten, höchstens jedoch 5 EUR.

Die vorgenannten Beträge sind pauschaliert aufwandsbezogen kalkuliert. Bei einer von uns nicht beeinflussbaren und nicht vorhersehbaren wesentlichen Veränderung der bei Versicherungsbeginn maßgeblichen tatsächlichen Kosten müssen wir uns daher vorbehalten, diese Beträge nach billigem Ermessen entsprechend der Kostenentwicklung angemessen anzupassen. Bei einem wesentlichen Rückgang der tatsächlichen Kosten verpflichten wir uns, die Kosten angemessen entsprechend der Kostenentwicklung zu reduzieren. Als wesentlich gilt jede Veränderung ab einem Umfang in Höhe von 5 % im Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn bzw. bei der letzten Anpassung maßgeblichen tatsächlichen Kosten. Wir werden die Kostenentwicklung in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 5 Jahre, überprüfen und Sie informieren, sofern eine Anpassung der Verwaltungskosten erforderlich ist.

Die Anpassung der Verwaltungskosten wird zwei Monate nach Zugang dieser Information, der Sie auch die Höhe der Anpassung entnehmen können, wirksam. Im Falle einer Erhöhung können Sie der Anpassung binnen sechs Wochen nach Erhalt der Anpassungsmittteilung widersprechen. Unterbleibt ein fristgerechter Widerspruch, gilt die Anpassung als genehmigt. Die Anpassung wird im Rahmen eines Nachtrags zum Versicherungsschein dokumentiert.

b) Werden uns für einen der vorgenannten Geschäftsvorfälle von dritter Seite Kosten in Rechnung gestellt (z. B. Gebühren für Lastschriftrückläufer, Porto, Überweisungen ins Ausland), werden Ihnen diese Kosten von uns in angefallener Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

(2) Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass für Ihren Geschäftsvorfall Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder dass die für Ihren Geschäftsvorfall tatsächlich entstandenen Kosten niedriger sind als der Pauschalbetrag. Sie müssen in diesem Fall nur die tatsächlich angefallenen Kosten tragen.

### § 15 Was geschieht, wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung

genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Einmalprämie bei uns eingeht. Ist die Einziehung der Einmalprämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Einmalprämie zum Fälligkeitstag (§ 12) eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Einmalprämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

(2) Wird die Einmalprämie nicht fristgerecht (§ 12) gezahlt und haben Sie dies zu vertreten, so sind wir berechtigt – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Ist die Einmalprämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der 14-tägigen Frist noch nicht gezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden gehindert waren. Auf diese Rechtsfolgen müssen wir in unserer Aufforderung zur Prämienzahlung hinweisen.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen des Absatz 2 nicht aus.

## V. Vorzeitige Beendigung

### § 16 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung nicht kündigen.

## VI. Sonstiges

### § 17 Was sind die Vertragsgrundlagen?

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Versicherungsbedingungen.

### § 18 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen, soweit nicht in diesen Bedingungen Schriftform vereinbart ist. Diese Vereinbarung kann mündlich nicht aufgehoben werden.

Für uns bestimmte Mitteilungen werden nur und erst dann wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Anschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Ihnen können Nachteile entstehen, wenn Sie gegebenenfalls von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten, da wir eine

an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, müssen Sie uns eine in der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(5) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

#### **§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

Auf Ihren Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung.

#### **§ 20 Wo ist der Gerichtsstand?**

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvermittlers zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vermittler zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.